

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/441**

**Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn
Präsident
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 8. Dezember 2005

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR in Sachen „Einrichtung eines Mobilen
Bekämpfungszentrums für Tierseuchenkrisensituationen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Arne Wulff
Staatssekretär

Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-4100
Telefax (04 31) 988-4106

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abg. Günter Neugebauer
Landeshaus

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

24105 Kiel

30. November 2005

**Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums für Tierseuchenkrisensituationen
(MBZ);
dbz. Ländervereinbarung**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Neugebauer,

wie seinerzeit die niederländischen Behörden bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (2000/2001) und der Klassischen Geflügelpest (2002/2003) sollen die deutschen Veterinärbehörden mit einem länderübergreifend verfügbaren Sachmittelpool für absehbar eskalierende Tierseuchenkrisensituationen ausgestattet werden. Zu den Aufgaben des MBZ gehören vorrangig die Logistik und die Sachmittelbewirtschaftung in Tierseuchenkrisensituationen. Auf der Basis von Beschlüssen aus den Jahren 2001 und 2002 hat die Agrarministerkonferenz zuletzt in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2004 den als Anlage 1 beigefügten Beschluss einstimmig gefasst. Die Planungsphase hierfür ist abgeschlossen. Der Text einer Ländervereinbarung liegt vor (vgl. Anlage 2).

Zielsetzung und Anforderungsprofil

Das MBZ als gemeinsames Instrument der Länder im Tierseuchenkrisenfall soll entsprechend den Erfahrungen der Niederlande binnen 72 Stunden nach Anforderung im betroffenen Bereich in Deutschland verfügbar sein. Das Land Niedersachsen hat sich bereit erklärt, Beschaffung und Unterhaltung auf der Basis eines vorliegenden Planes koordinierend zu regeln.

Gegenüber den ursprünglichen Planungen aus dem März 2004 haben sich grundlegende

Dienstgebäude Mercatorstraße 3, 24106 Kiel | Leitungsbereich, Abteilungen: z. T. 1 - 4, 5, 6 | Fax 0431 988-7239

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel | Abteilungen: z. T. 1, z. T. 2 und 4 | Fax 0431 988-5172

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel | Abteilung: z. T. 3 | Fax 0431 988-5246

Telefon 0431 988-0 | poststelle@mlur.landsh.de

www.landesregierung.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Veränderungen ergeben. Diese gehen maßgeblich darauf zurück, dass das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) mit Sitz in Koblenz im Jahre 2004 in die Planerstellung einbezogen wurde. Das BWB brachte Erfahrungen aus Bundeswehreinheiten in Somalia, Bosnien und Afghanistan mit ähnlichem Anforderungsprofil ein. Dies führte zu einer in Teilen deutlichen Umgestaltung der Konzeption.

Als Standort in Friedenszeiten ist eine Liegenschaft des THW in Barme (Niedersachsen) vorgesehen. In Zeiten ohne akute Tierseuchenkrisen steht das MBZ den Ländern als Übungseinheit zur Verfügung (33 Container); in der Grundversion verfügt es weiter über den Sachmittelpool sowie über das Material für eine erste Ausbauvariante (weitere 6 Sanitärcontainer, Verbindungselemente, Aufstellelemente, Sachmittel und Installation für Wasser-, Elektro- und Kommunikationstechnik). Weiter gehören dazu Möblierung und eine grundlegende IT-Ausstattung für den Übungsbetrieb. Weitere Ergänzungen durch Containermodule (bis hin zu 130 Container-Einheiten) sind vorgeplant, werden aber nicht von Beginn an beschafft.

Kosten für Beschaffung und Unterhaltung

Die Kosten für ein MBZ wurden von der beauftragten Arbeitsgruppe in einer diesbezüglichen Aufstellung ermittelt. Danach sind aufzuwenden:

– einmalige Beschaffungskosten:	3.000.000 €
– jährliche Unterhaltungskosten:	100.000 €
– jährliche Abschreibung ¹⁾ :	300.000 €

Diese Investitionen werden 2006 haushaltswirksam. Der Anteil für Schleswig-Holstein bemisst sich am Viehbestand, gemessen in Großvieheinheiten. Er beläuft sich aktuell auf 7,856 %. Der im Jahr der Beschaffung aufzuwendende Betrag beläuft sich entsprechend auf 235.686 € zuzüglich 31.425 € für Unterhalt und Abschreibung im ersten Jahr. Für die Folgejahre sind dann Unterhalt und Abschreibung in der genannten Größenordnung zu gewährleisten.

Zuständigkeitsregelungen

Im Anforderungsfall entstehen zusätzliche Kosten. Die Aufgabe der Tierseuchenbekämpfung obliegt gemäß § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum

¹⁾ Abschreibungsdauer 10 Jahre

Tierseuchengesetz den Kreisen und kreisfreien Städten im Lande. Die aktuelle Konzeption sieht vor, dass die o.g. Vorhaltekosten (vgl. (b)) landesseitig aufzubringen sind. Bei Inanspruchnahme ist grundsätzlich vorgesehen, dass dadurch entstehende Kosten von der anfordernden Behörde übernommen werden. Die Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein haben mit Schreiben vom 28. September 2004 erklärt, dass sie das Konzept aus dem Vorsorgeaspekt heraus grundsätzlich begrüßen. Sie verwiesen aber auf die bei Anforderung eines MBZ zu erwartenden Kosten (allein die Personalkosten für einen 6-monatigen Einsatz in den Niederlanden beliefen sich auf 28 Mio. €).

Finanzierung

Das MLUR hat zur Nachschiebeliste 2006 einen einmaligen Mehrbedarf von 120.000 € angedacht, der jedoch durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

In den Folgejahren (2007 ff.) wird nach jetziger Schätzung ein jährlicher Ansatz von rd. 65.000 € erforderlich sein, um die Verpflichtungen der Ländervereinbarung sowie die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung von Tierseuchen-

alarmübungen finanziell zu erfüllen. Für den Zeitraum ab 2007 ergibt sich durch die Veränderung der Gesamtkonzeption (stärkere Berücksichtigung von Stand-by-Verträgen und Umschlagdepots für Sachmittel) folglich **für Schleswig-Holstein ein jährliches Einsparvolumen von rd. 100.000 €** gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen.

Die als Anlage 2 beigefügte Ländervereinbarung wurde durch mich bereits unterzeichnet, um eine Verständigung zwischen den Bundesländern zu ermöglichen. Die Unterzeichnung erfolgte in Kenntnis der Aufforderung des Finanzausschusses, derartige Vereinbarungen vorher dem Ausschuss zur Kenntnis vorzulegen. Wie Sie dem Text der Vereinbarung (vgl. S.8) entnehmen können, erfolgte nicht zuletzt deshalb die Unterzeichnung zunächst unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Ich bitte hiermit um Ihre nachträgliche Zustimmung. Für nähere Erläuterungen zum Sachverhalt stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst-Wilhelm Rabius
Staatssekretär

Anlagen: 2

**Agrarministerkonferenz
am 7. Oktober 2004
auf Burg Warberg**

**TOP 6.4: Tierseuchenbekämpfung; Vereinbarung über die Einrichtung
eines Mobilien Bekämpfungszentrums (MBZ)**

Beschluss:

Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder stimmen dem in der Arbeitsgruppe der LAGV für Tierseuchen, Tiergesundheit (AGTT) und der Task Force Tierseuchenbekämpfung beschlossenen Konzept eines MBZ sowie der dort erarbeiteten Vereinbarung über die Einrichtung eines MBZ zu.

Sie stimmen überein, dass der Abschluss der Ländervereinbarung in den Ländern schnellstmöglich herbeizuführen ist.

Sie beauftragen die Task Force mit der Entscheidung über die Standorte der Übungseinheiten sowie mit der Prüfung, inwieweit die Beschaffung von Sachmitteln über einen Zeitraum von 2 Jahren ohne Gefährdung der sofortigen Einsatz- und Funktionsfähigkeit des MBZ möglich ist und dabei auch die Option einer „Standby-Beschaffung“ in die

Überlegungen einzubeziehen.

Sie bitten den Arbeitsstab der Task Force auf dieser Grundlage umgehend die erforderlichen Ausschreibungen zur Anschaffung der Sachmittel nach Anlage 1 der Vereinbarung vorzubereiten und die nach § 2 der Vereinbarung notwendigen Vertragsentwürfe zu erarbeiten.

Vereinbarung über die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ)

Das Land Baden-Württemberg
vertreten durch das
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Das Land Berlin
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Das Land Brandenburg
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Postfach 601150
14411 Potsdam

Die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch den
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die
Behörde für Wissenschaft und Gesundheit,
- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -
Billstr. 80
20539 Hamburg

Das Land Hessen
vertreten durch das
Hessische Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Hölderlinstr. 1-3
65187 Wiesbaden

Das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch das
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Das Land Niedersachsen
vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 243
30002 Hannover

Das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt und Forsten
Postfach 3160
55021 Mainz

Das Land Saarland
vertreten durch das
Ministerium für Justiz,
Gesundheit und Soziales
Postfach 10 24 53
66024 Saarbrücken

Der Freistaat Sachsen
vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium
für Soziales
Albertstr. 10
01097 Dresden

Das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Postfach 3762
39012 Magdeburg

Das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das
~~Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Postfach 1124
24100 Kiel~~

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Postfach 50 09
24062 Kiel

Der Freistaat Thüringen
vertreten durch das
Thüringer Ministerium für
Soziales, Familie und Gesundheit
Postfach 101252
99012 Erfurt

Der Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 810140
81901 München

nachfolgend auch Länder genannt, schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Agrarministerkonferenz vom 19. bis 21.09.2001 in Prenzlau hat ein neues Konzept zur Bekämpfung bestimmter hochkontagiöser Tierseuchen beschlossen.
Getragen von der Einsicht, dass kein Land für sich allein in der Lage ist, den Ausbruch einer hochkontagiösen Tierseuche wie z.B. die Maul- und Klauenseuche, Geflügelpest oder die Schweinepest zu beherrschen, wurde durch die Bund-Ländervereinbarung vom 28.07.2003 die „Task Force Tierseuchenbekämpfung“ eingerichtet.
Um in Fällen von hochkontagiösen Tierseuchen ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen gewährleisten zu können, soll daher zur Unterstützung der Länder ein Mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ) von den Ländern beschafft, aufgebaut und gemeinsam vorgehalten werden. Zu diesem Zweck wird im Einzelnen folgendes vereinbart:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung ist

- die Task Force das Gremium gemäß § 1 der Ländervereinbarung vom 28. Juli 2003,
- eine hochkontagiöse Tierseuche eine hochgradig ansteckende Tierseuche mit großer Ausbreitungstendenz oder wirtschaftlicher Bedeutung,
- ein Mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ) ein transportables, operativ-taktisches Zentrum zur Unterstützung der lokalen und / oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen.

§ 2

Mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ)

(1) Die Länder verpflichten sich, ein MBZ entsprechend der Konzeption nach der Anlage zu beschaffen und vorzuhalten. Das MBZ ersetzt nicht die lokalen Tierseuchenkrisenzentren inklusive Materialvorhaltung im Sinne des Tierseuchengesetzes.

(2) Das MBZ wird ständig einsatzbereit vorgehalten. Das Vorhalten beinhaltet die adäquate Lagerung und Wartung an einem Standort mit Aufbau der kleinsten einsatzfähigen Einheit für den Übungsbetrieb. Das durch Mehrheitsvotum der Arbeitsgruppe der LAGV für Tierseuchen, Tiergesundheit (AGTT) bestimmte geschäftsführende Land Niedersachsen schließt im Namen aller Länder mit einer geeigneten Institution, z.B. mit dem THW, eine Vereinbarung über die Vorhaltung des MBZ ab.

(3) Das geschäftsführende Land schließt mit einer geeigneten Institution ebenfalls im Namen aller Länder eine Vereinbarung über die Durchführung des Transports und Aufstellung des MBZ im Einsatzfall ab.

(4) Das geschäftsführende Land schließt im Namen aller Länder Verträge für das Vorhalten der IT-Technik sowie Verträge für die Beschaffung der Materialien für das MBZ ab.

(5) Das nach Absatz 2 bis 4 geschäftsführende Land wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Arbeitsstab der Task Force im Rahmen des § 4 der Vereinbarung über die Einrichtung einer „Task Force Tierseuchenbekämpfung“ vom 28.07.2003 unterstützt.

(6) Verträge nach Absatz 2 bis 4 bedürfen der Zustimmung der übrigen Länder. Dies gilt nicht, soweit sie der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen und die durch sie entstehenden Kosten insgesamt 10.000 € pro Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht übersteigen.

§ 3

Anforderung und Transport

(1) Bei der amtlichen Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche in einem Land oder mehreren Ländern, können die zuständigen Stellen über die obersten Landesveterinärbehörden das MBZ oder Teile des MBZ (§ 2) anfordern.

(2) Das Anfordern des MBZ oder von Teilen des MBZ durch ein oder mehrere Länder erfolgt schriftlich über den Arbeitsstab der Task Force nach Vorlage eines vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) zu erstellenden Formblatts unter Benachrichtigung der übrigen Länder. Der Arbeitsstab der Task Force bereitet unverzüglich die Entscheidung der Länder über den Einsatz des MBZ oder der Teile des MBZ unter Berücksichtigung eines vom FLI zu erstellenden Kriterienkatalogs in Form einer Empfehlung vor und leitet diese den Ländern zu, die unverzüglich den Eingang der Empfehlung bestätigen. Bei der Erstellung der Empfehlung bedient sich der Arbeitsstab des epidemiologischen Sachverständigen des FLI. Die Länder entscheiden mehrheitlich (1 Stimme pro Land) innerhalb von 24 Stunden nach Absendung der Empfehlung durch den Arbeitsstab der Task Force über den Einsatz des MBZ. Liegt innerhalb von 24 Stunden keine Rückäußerung eines Landes vor, gilt die Empfehlung des Arbeitsstabes als von diesem Land angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt die Empfehlung des Arbeitsstabes.

§ 4 Übungen

(1) Das MBZ kann, vorbehaltlich eines Anforderungsfalles, für Übungen genutzt werden. Übungen finden grundsätzlich am Hauptstandort des MBZ statt.

(2) Dem Arbeitsstab der Task-Force sind geplante Übungen im MBZ möglichst ein Jahr im Voraus anzumelden. Er koordiniert die zeitliche Planung und anteilige Nutzung des MBZ durch die Länder.

(1) Im Anforderungsfall gemäß § 3 Abs. 2 sind Übungen abzubereiten.

§ 5 Pflichten der Länder

(1) Nach Beendigung des Einsatzes des MBZ trägt die anfordernde oder übende Stelle dafür Sorge, dass der ursprüngliche Zustand des MBZ am Standort unverzüglich wieder hergestellt wird.

(2) Das jeweilige Standortland überzeugt sich in geeigneter Weise in regelmäßigen Abständen und am Ende jedes Einsatzes und jeder Übung von der Einsatzbereitschaft des MBZ und erstattet hierüber regelmäßig Bericht an den Arbeitsstab der Task-Force. Nach Nutzung durch das Standortland überprüft der Arbeitsstab der Task-Force die Einsatzfähigkeit des MBZ.

§ 6 Finanzierung

(1) Kosten, die für die Beschaffung, das Vorhalten, die Lagerung, die Wartung und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft des MBZ entstehen (Vorhaltekosten), tragen die Länder entsprechend der jeweiligen Anteile an Großvieheinheiten auf Basis der Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Geflügel am Gesamtbestand der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt diesbezüglich die jeweils aktuelle Jahresfassung der amtlichen Viehzählung des statistischen Bundesamtes.

(2) Das geschäftsführende Land legt jedes Jahr Rechenschaft über die Mittelverwendung ab und stellt die Kosten den Ländern nach Abs. 1 einmal jährlich in Rechnung. Das geschäftsführende Land verwaltet die Mittel in seinem Haushalt. Der Arbeitsstab der Task Force koordiniert die Verwaltung dieser Mittel. Es gilt die Landeshaushaltsordnung des geschäftsführenden Landes.

(3) Kosten, die aufgrund der Durchführung einer Übung nach § 4 oder eines Einsatzes nach § 3 entstehen, trägt jeweils die Stelle, die die Übung oder den Einsatz veranlasst hat.

(4) Landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Kostenträgerschaft im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann erstmals nach einer 5-jährigen Laufzeit von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Arbeitsstabes der Task Force Tierseuchenbekämpfung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. In diesem Fall wird die Vereinbarung mit den übrigen Ländern fortgesetzt.

(3) Kosten, die dem Zeitraum vor dem Austritt aus der Vereinbarung zuzurechnen sind, sind in analoger Anwendung des § 6 vom kündigenden Land zu übernehmen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Länder und der Schriftform. Soweit das MBZ-Konzept nach Anlage dieser Vereinbarung betroffen ist, genügt das einstimmige Votum der Ländervertreter der Task Force.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Anlage: MBZ-Konzept

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Postfach 601150
14411 Potsdam

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Bahnhofplatz 29
29195 Bremen

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit,
- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -
Lagerstr. 36
20357 Hamburg

Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Hölderlinstr. 1-3
65187 Wiesbaden

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 243
30002 Hannover

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt und Forsten
Postfach 3160
55021 Mainz

Ministerium für Justiz,
Gesundheit und Soziales
Postfach 10 24 53
66024 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales
Albertstr. 10
01097 Dresden

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Postfach 3762
39012 Magdeburg

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Postfach 50 09
24062 Kiel

Thüringer Ministerium für
Soziales, Familie und Gesundheit
Postfach 101252
99012 Erfurt

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 810140
81901 München

Natur.

*)

*) Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Anlage zur Vereinbarung über die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums

1. Anschaffungskosten

Geschätzte Kosten für die kleinste einsatzfähige Einheit (Übungsmodul), Sonder-Container und Peripherie

- Containerbeschaffung Übungsmodul

Artikel	Nutzung	Anzahl Einzelelemente
3 Bürocontainer-Einzelmodul	Bürocontainer, Sanitätsraum, Büro-, IT-, Probenannahme-	3
6 Bürocontainer-Zweiermodul	Debriefing-Container	12
2 Bürocontainer-Vierermodul	Materiallager, Konferenzraum	8
2 WC-Container	WC-Damen	2
2 WC-Container	WC-Herren	2
2 Duschcontainer	Duschen	2
2 Umkleidecontainer	Umkleideraum	2
2 Küchencontainer	Teeküche	2
- Beschaffung Sonder-Container für Ausbauvariante		33

Artikel	Nutzung	Anzahl Einzelelemente
1 Toilettencontainer	WC-Damen	1
1 Toilettencontainer	WC-Herren	1
2 Duschcontainer	Duschen	2
2 Umkleidecontainer	Umkleideraum	2
		6

- Beschaffung von Peripherie für Aufbau: Übungsmodul und Aufbauvariante

Flurcontainer
 Variable Ganglösung
 Elektrik
 Transportcontainer
 Frischwassertank
 Abwassertank
 Verrohrung Frischwasser
 Verrohrung Abwasser
 Nivelliermaterial
 Containerfüße etc.

- Erst-Transport und Erst-Montage
- Büromöblierung Übungsmodul
- „Kern-IT-Infrastruktur“ Übungsmodul

geschätzte Kosten

ca. 1.715.000,- €

Sonstige Kosten

Sachmittel / Bekämpfungsmaterial

ca. 20.000 Sets Schutzkleidung
ca. 5.000 Probenahmesets
ca. 4.200 Impfsets sowie
Fangschlingen für Schweine, Rinderbremsen etc.

geschätzte Kosten ca. 1.285.000,- €

Gesamtkosten ca. 3.000.000,- €

2. Betriebskosten MBZ einschließlich Übungsmodul

Lagerungskosten

	Benötigte Fläche	Kosten pro Monat und m ²	Summe Kosten pro Jahr
Freie Fläche Übungsmodul	900	0,20 €	2.160,00 €
Freie Fläche Ergänzungsmodule	1.136	0,20 €	2.726,40 €
Unbeheizte Hallenfläche	750	2,50 €	22.500,00 €
Heizkosten Hallenfläche	750		17.000,00 €
Überwachung		1.000,00 €	12.000,00 €
Summe			56.386,40 €

- a) Wartung, Reparaturen,
- b) Übungsab- und -aufbau (1 x jährlich)
- c) Schädner- und Arthropodenbekämpfung
- d) Versicherung

Pauschalsummen pro Jahr (Schätzung)	a)	12.400,00 €
	b)	25.400,00 €
	c)	1.000,00 €
	d)	4.000,00 €
		42.800,00 €

Betriebskosten gesamt: ca. 99.186.40 €

3. Jährliche Abschreibung

	Nutzungsdauer 10 Jahre	Abschreibung/Jahr
		ca. 300.000,- €

Beschaffungskosten MBZ

Aufteilung auf die Länder

nach GVE-Schlüssel

Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel

Bundesland	Summe GVE	GVE-Anteil in %	Container 1.715.000 €	Sachmittel 1.285.000 €	Investitionssumme gesamt 3.000.000 €
BW	1176,80	8,4795	145.423,18 €	108.961,39 €	254.384,57 €
BY	3297,10	23,7574	407.439,47 €	305.282,64 €	712.722,11 €
BE	3,30	0,0238	407,80 €	305,55 €	713,35 €
BB	621,10	4,4754	76.752,50 €	57.508,43 €	134.260,93 €
HB	9,50	0,0685	1.173,96 €	879,62 €	2.053,58 €
HH	6,90	0,0497	852,67 €	638,88 €	1.491,55 €
HE	512,20	3,6907	63.295,17 €	47.425,24 €	110.720,41 €
MV	558,50	4,0243	69.016,70 €	51.712,22 €	120.728,91 €
NI	2988,40	21,5331	369.291,84 €	276.699,72 €	645.991,56 €
NW	1780,90	12,8324	220.074,90 €	164.895,77 €	384.970,67 €
RP	395,80	2,8520	48.911,03 €	36.647,62 €	85.558,65 €
SL	48,10	0,3466	5.943,96 €	4.453,64 €	10.397,60 €
SN	530,40	3,8218	65.544,23 €	49.110,40 €	114.654,64 €
ST	439,20	3,1647	54.274,19 €	40.666,08 €	94.940,27 €
SH	1090,30	7,8562	134.733,94 €	100.952,25 €	235.686,18 €
TH	419,70	3,0242	51.864,47 €	38.860,55 €	90.725,02 €
Summe	13878,20	100,0000	1.715.000,00 €	1.285.000,00 €	3.000.000,00 €

jährliche Betriebskosten MBZ

Aufteilung auf die Länder

nach GVE-Schlüssel

Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel

Bundesland	Summe GVE	GVE-Anteil in %	Betriebskosten 99.186,40 €
BW	1176,80	8,4795	8.410,50 €
BY	3297,10	23,7574	23.564,11 €
BE	3,30	0,0238	23,58 €
BB	621,10	4,4754	4.438,95 €
HB	9,50	0,0685	67,90 €
HH	6,90	0,0497	49,31 €
HE	512,20	3,6907	3.660,65 €
MV	558,50	4,0243	3.991,56 €
NI	2988,40	21,5331	21.357,86 €
NW	1780,90	12,8324	12.727,95 €
RP	395,80	2,8520	2.828,75 €
SL	48,10	0,3466	343,77 €
SN	530,40	3,8218	3.790,73 €
ST	439,20	3,1647	3.138,93 €
SH	1090,30	7,8562	7.792,29 €
TH	419,70	3,0242	2.999,56 €
Summe	13878,20	100,0000	99.186,40 €